



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

# Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen

Qualifizierungsseminar der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung  
für Berater\_innen und Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen

Essen, 23./24. April 2015



# Agenda

- Ein paar Daten ...
- Konzeptionelle und rechtliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs
- Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Fristen
  - Voraussetzungen
  - Maßnahmen
  - Verfahren
- Nachteilsausgleiche bei Lehrveranstaltungen
  - Voraussetzungen
  - Maßnahmen



# Ein paar Daten zu Studierenden mit Beeinträchtigungen

## Wie viele Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es?

Quelle: Middendorf, E. et al. (2013) S. 450 und Middendorf, E./Grützmaker, J. (2014) S. 28.

Studierende	HH-SE [STW) HH WiSe 2013/14	20. SE [DSW] D ohne HH SoSe 2012
Studierende ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	85 %	86 %
Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	15 %	14 %
... ohne Studienschwernis	7 %	7 %
... mit Studienschwernis	8 %	7 %
... mit mittlerer bis sehr starker Studienschwernis	4 %	4 %

## Einige Ergebnisse der Erhebung „beeinträchtigt studieren“

Quelle: Unger, M. et al. (2012)

Von den Studierenden, die sich als studienerschwerend gesundheitlich beeinträchtigt bezeichnen, haben

- rund drei Viertel psychische oder chronisch-somatische Krankheiten
- rund ein Achtel Beeinträchtigungen des Sehens, Hörens, Bewegens oder Sprechens
- knapp ein Zehntel einen Schwerbehindertenausweis
- rund ein Viertel die Beeinträchtigung während des Studiums erworben
- nur 30 % mindestens eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs beantragt, die bewilligten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs beurteilten die Nutzer\_innen zu 41 % als sehr und zu 49 % als teilweise hilfreich



# Konzeptionelle Grundlagen des Nachteilsausgleichs

# Ansätze zur Begründung von Nachteilsausgleichen

Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der Überlegungen von Fuerst (2009) S. 27f

## Idealtypische Ansätze zur Begründung von Nachteilsausgleichen

leistungsbasiert-sozialrechtlich	gleichheitsbasiert-bürgerrechtlich
Behinderung als individuelles Merkmal bzw. Problem, das zu Nachteilen führt <i>„Medizinisches Modell“</i>	Behinderung als eine von vielen Heterogenitätsdimensionen, Nachteile entstehen primär durch einstellungs- und umweltbezogene Barrieren <i>„Soziales Modell“</i>
Menschen mit Behinderungen als Objekte der Sozialpolitik	Menschen mit Behinderungen als Bürgerrechtssubjekte
Nachteilsausgleich durch soziale Leistungen und persönliche Schutzrechte	Nachteilsausgleich durch Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht

## Nachteilsausgleiche „rund ums Studium“

- Zugangs- und Zulassungsbedingungen
  - Länder- und hochschulspezifische Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen
- Studien- und Prüfungsbedingungen
  - Länder- und hochschulspezifische Regelungen zur Anpassung von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbedingungen, von Fristen, des Studienverlaufs, ...
  - Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule („Hochschulhilfen“) nach dem SGB XII, im Land Berlin als Leistung der Hochschulen
- Lebensbedingungen
  - Regelungen des BAföG zu Gunsten Studierender mit Beeinträchtigungen
  - Bevorzugte Vergabe von Plätzen in Wohnanlagen des Studentenwerks
  - Ermäßigte oder kostenlose Nutzung des Nahverkehrs
  - ...



# Nachteilsausgleiche an Hochschulen

Quelle: Eigene Darstellung

Gestaltungs- oder Anpassungsbereich	Einzelfallbezogene Anpassungsoptionen			Gruppenbezogene Gestaltungsoptionen
	Härtefall	Nachteilsausgleich	Hochschulhilfe	
<b>Zugang, Zulassung</b>				
Besondere Zugangsvoraussetzungen		Antrag auf Nachteilsausgleich Anpassung von Voraussetzungen Anpassung des Eignungsfeststellungsverfahrens		geeignete Regelung vorhanden
Zulassung	Härtefallantrag (Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte)	Antrag auf Nachteilsausgleich Anpassung von Vergabekriterien Anpassung des Auswahlverfahrens		geeignete Regelung vorhanden
<b>Lehrveranstaltungen</b>				
Ort, Raum		Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund (noch) nicht vorhandener Barrierefreiheit	Antrag auf Hochschulhilfe	Barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Räumen Regelung für Raumvergabe vorhanden
Zulassungsregelung	Antrag auf bevorzugte Zulassung	Antrag Nachteilsausgleich (ggf. PO)		geeignete Regelung vorhanden
Präsenzpflicht		Antrag auf Nachteilsausgleich PO		geeignete Regelung vorhanden
Literatur, Skripte, Präsentationen		Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund (noch) nicht vorhandener Barrierefreiheit	Antrag auf Hochschulhilfe	Barrierefreie/r Zugang oder Gestaltung zu/von Dokumenten Umsetzungsdienst
Kommunikative Bedingungen		Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund (noch) nicht vorhandener Barrierefreiheit	Antrag auf Hochschulhilfe	
...	...	...		...
<b>Studien- und Prüfungsleistungen, studiengangbezogene Studienlaufvorgaben</b>				
Studien- und Prüfungsleistungen		Antrag auf Nachteilsausgleich PO	Antrag auf Hochschulhilfe	geeignete Regelung vorhanden Angebot alternativer Formate
Studienlaufvorgaben		Antrag auf Nachteilsausgleich PO		geeignete Regelung vorhanden
Fristen	Härtefallantrag	Antrag auf Nachteilsausgleich PO		geeignete Regelung vorhanden
<b>Studienverlauf</b>				
Pensum		Antrag auf Teilzeitstatus		geeignete Regelung vorhanden
Unterbrechung	Exmatrikulation plus spätere ‚Wiedereinschreibgarantie‘	Antrag auf Beurlaubungsstatus		geeignete Regelung vorhanden



# Rechtliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs

## Verfassungsrechtliche Grundlagen

- Art. 3 Abs. 1 GG (Grundsatz der Chancengleichheit)
  - Vergleichbare Prüfungsbedingungen für alle zu prüfenden Personen
  - Möglichkeit zur Wiederherstellung der Chancengleichheit durch geeignete Regelungen, insbesondere zum Rücktritt, zum Versäumnis und zum Nachteilsausgleich

→ Für Studierende mit Nachteilen bei Prüfungen
  
- Art. 12 Abs. 1 GG (Grundrecht der Berufsfreiheit)
  - Grundrecht der Berufsfreiheit insbesondere betroffen bei Entscheidungen, die dazu führen, dass das Studium nicht mehr abgeschlossen werden kann

# Gesundheitliche Beeinträchtigung und Prüfungsrecht

Quelle: Eigene Darstellung

Akute gesundheitliche Beeinträchtigungen	Länger andauernde oder dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen	
Prüfungsunfähigkeit	Prüfungsfähigkeit häufig nur mit angepassten Bedingungen	
	Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs erfüllt	Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs nicht erfüllt
insbesondere Rücktritt von Prüfungen	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	Nachteilsausgleich nicht zulässig

## Konzept „Nachteilsausgleich“

- Prüfungsordnungen regeln Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den „Normalfall“
  - Gleichheit der Qualifikationsziele (Zielgleichheit)
  - Gleichheit des Bewertungsmaßstabs (sachliche/kriteriale Bezugsnorm)
- zusätzlich Bestimmung zum Nachteilsausgleich, die Anpassung des „Normalfalls“ für bestimmte (benachteiligte) Gruppen von Studierenden ermöglicht
- Ergebnis: Herstellung von Chancengleichheit im Einzelfall
- Alternative: Mehr Flexibilität als „Normalfall“ (Diversity Mainstreaming)

## Rechtsgrundlagen Nachteilsausgleich bei Behinderung

- §§ 2 Abs. 4 und 16 HRG
- Landeshochschulgesetze
- Hochschulprüfungsordnungen
- [Staatliche und kirchliche Prüfungsordnungen]

## Regelung Nachteilsausgleich PO

- Persönlicher Anwendungsbereich
  - z. B. Studierende mit länger andauernden oder dauerhaften Beeinträchtigungen
- Sachlicher Anwendungsbereich
  - z. B. Studien- und Prüfungsleistungen, Lehrveranstaltungsbezogene Bedingungen, Fristen
- Typische oder zulässige Maßnahmen
  - möglichst als Rahmenvorgabe, der Gestaltungsspielraum lässt
- Formelle Voraussetzungen
  - z. B. Form- und Fristvorgaben für die Antragstellung, Anforderungen an Nachweise
- Beteiligungsrechte Beauftragte\_r für Studierende mit Beeinträchtigungen

# Aktuelle Musterformulierung UHH für Prüfungsordnungen

## **Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankungen (stets § 11 der Prüfungsordnungen für BA- und für MA-Studiengänge)**

- (1) Macht eine Studierende [...] glaubhaft, dass sie [...] wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen [oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen], kann die [...] Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen [die Verlängerung von Fristen], sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist [...] die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der [...] Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.





# Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Fristen



# Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs

# 1. Voraussetzung des Nachteilsausgleichs

- Vorliegen einer länger andauernden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung
  - Krankheits- und Behinderungsbegriffe

# Krankheits- und Behinderungsbegriffe

Sozial- und gleichstellungsrechtliche Begriffe	Prüfungsrechtlich relevante Begriffe
<p><b>Krankenversicherungsrechtlicher Krankheitsbegriff</b></p> <p>Krankheit ist ein regelwidriger gesundheitlicher Zustand, der Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.<sup>1</sup></p>	<p><b>Orientierung am krankenversicherungsrechtlichen Krankheitsbegriff</b></p>
<p><b>Akute Krankheit (Arbeitsunfähigkeit)</b></p> <p>Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Versicherte auf Grund von Krankheit Ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben.<sup>2</sup></p>	<p><b>Akute Krankheit (Prüfungsunfähigkeit)</b></p> <p>Prüfungsunfähigkeit liegt vor, wenn wegen einer akuten Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der Aussagewert einer Prüfungsleistung für die Feststellung der „wahren“ Kenntnisse und Fähigkeiten einer zu prüfenden Person erheblich eingeschränkt ist und die derzeitige Prüfung damit den Zweck verliert, Aufschluss ihre Befähigung für einen bestimmten Beruf oder für eine bestimmte Ausbildung zu geben.<sup>3</sup></p> <p><b>Mögliche Folgen akuter Krankheit</b></p> <p>Rücktritt von einer Prüfung sowie Inanspruchnahme weiterer Regelungen wegen akuter Krankheit</p>
<p><b>Chronische Krankheit</b></p> <p>Länger andauernde, schwer heilbare Krankheiten gelten als chronisch. In der GKV gibt es nur den Begriff „schwerwiegende chronische Krankheit“ (§ 62 SGB V). Eine Krankheit ist schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) [und eines von drei weiteren Kriterien erfüllt ist].<sup>4</sup></p> <p>Langfristige Krankheiten, die zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führen, fallen in der Regel unter die sozial- und gleichstellungsrechtlichen Behinderungsbegriffe.</p>	<p><b>Chronische Krankheit (Dauerleiden)</b></p> <p>Ein Dauerleiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, die trotz ärztlicher Behandlung bzw. des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit führt. Derartige Dauerleiden sind inhaltlich prüfungsrelevant (siehe 3. Voraussetzung des <u>Nachteilsausgleichs</u>), wenn sie eine in der zu prüfenden Person auf unbestimmte Zeit begründete generelle Einschränkung der durch die Prüfung festzustellenden Leistungsfähigkeit darstellen.<sup>5</sup></p> <p><b>Mögliche Folge chronischer Krankheit</b></p> <p><b>Nachteilsausgleich, wenn drei Voraussetzungen<sup>6</sup> erfüllt sind</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Insb. Vorliegen einer länger andauernden (gesundheitlichen) Beeinträchtigung</li> <li>(2) dadurch konkreter Nachteil, sofern Prüfung unter den für Alle geltenden Bedingungen absolviert werden muss</li> <li>(3) dieser steht nicht in Zusammenhang mit durch die Prüfung zu ermittelnden <u>Fähigkeiten</u> und ist keine ‚persönlichkeitsbedingte‘ generelle Leistungsbeeinträchtigung</li> </ol>
<p><b>Sozial- und gleichstellungsrechtliche Behinderungsbegriffe</b></p> <p>Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.<sup>7</sup></p> <p>Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.<sup>8</sup></p>	<p><b>Verwendung sozial- und gleichstellungsrechtlicher Behinderungsbegriffe</b></p> <p><b>Mögliche Folge von Behinderungen</b></p> <p><b>Nachteilsausgleich, drei Voraussetzungen erfüllt sind</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) insb. Vorliegen einer länger andauernden (gesundheitlichen) Beeinträchtigung</li> <li>(2) dadurch konkreter Nachteil, sofern Prüfung unter den für Alle geltenden Bedingungen absolviert werden muss</li> <li>(3) Nachteil steht nicht in Zusammenhang mit fachlichen Anforderungen der Prüfung</li> </ol>

## 2. Voraussetzung des Nachteilsausgleichs

- Länger andauernde oder dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung führt zu konkretem Nachteil, sofern Prüfungen unter den „üblichen“ Bedingungen absolviert oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt werden müssen

## Ermittlung „Nachteil“

- Welche **Aktivitäten** (z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen, Lernen, Sehen, Hören, Gehen, Tragen, Sitzen, Kontakte knüpfen, im Team arbeiten, Teilnehmen, Konzentrieren)
- können in Bezug auf welche **Lehrveranstaltungs-** (z. B. Vorlesung, Seminar, Praktikum) oder **Leistungs- bzw. Prüfungsformen** (z. B. Klausur, Hausarbeit, Referat)
- gar nicht oder **nicht in der allgemein üblichen Weise oder Zeit** durchgeführt werden
- und welche Rolle spielen dabei **studiengangsspezifische Bedingungen** und **persönliche Faktoren**?

## Mögliche Missverständnisse

- Nachteil = Bestimmter Status oder bestimmte Diagnose?
  - Bestimmter Status (z. B. amtlich festgestellter Grad der Behinderung) oder bestimmte Diagnose (nach ICD-10) können in der Regel eine differenzierte Ermittlung von Nachteilen nicht ersetzen, aber gegebenenfalls Anhaltspunkte dafür geben
- Nachteil = Schwierige Situation?
  - „Schwerwiegende persönliche Ereignisse“ oder eine „schwierige Lebenslage“ können keine Anpassung von Prüfungsbedingungen begründen,
  - möglicherweise aber einen Rücktritt von Prüfungen oder eine Verlängerung von Bearbeitungszeiten von Haus- oder Abschlussarbeiten oder von Fristen aufgrund eines Härtefallantrags

### 3. Voraussetzung des Nachteilsausgleichs

- Bei Prüfungen
  - darf der Nachteil in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den durch die Prüfung festzustellenden Fähigkeiten stehen,
  - nicht auf einer generellen, persönlichkeitsbedingten Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit beruhen,
  - sondern nur auf einer Beeinträchtigung, die die Darstellung der vorhandenen Leistungsfähigkeit erschwert oder verhindert
  - [Indiz: Nachteil könnte auch im späteren Beruf ausgeglichen werden]
- Bei Fristen
  - muss sich der Nachteil aus den erheblich zeitverlängernden Auswirkungen der länger andauernden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung ergeben



# Akzeptanzproblem

- Bei Hochschulprüfungen hat sich die Praxis an vielen Hochschulen zum Teil weit von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte entfernt
- Kritikpunkte
  - Vorstellung von psychischen und vielen chronisch-somatischen Krankheiten als generelle, persönlichkeitsbedingte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mit aktuellem Stand medizinischer Forschung abgeglichen
  - Vereinbarkeit mit UN-BRK?
  - Vernachlässigung der Ausgleichsmöglichkeiten personeller und technischer Unterstützung

## Voraussetzungen erfüllt?

- Bei Erfüllung der Voraussetzungen
  - besteht kein Ermessen in Bezug auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen
  - besteht Ermessen in Bezug auf die Auswahl von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
  - Maßstab: Möglichst vollständiger Ausgleich des Nachteils bezogen auf die Situation Studierender ohne Beeinträchtigungen, keine Überkompensation von Nachteilen



# Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

## Grundsätze für die Auswahl von Maßnahmen

- Generelle Empfehlungen zur Auswahl von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind nur selten möglich
- Geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind für eine bekannte Person (und nicht für Arten von Beeinträchtigungen) aufgrund der Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen und prüfungsbezogenen Bedingungen zu ermitteln
- Leitlinien [Rechtsprechung]
  - Anpassung von äußeren Prüfungsbedingungen, falls dies den Nachteil nicht ausgleicht, auch Anpassung der Prüfungsform bei gleichbleibendem Anforderungsniveau
  - Kein Erlass von Leistungen ohne angemessene Kompensation
  - Keine Verwendung anderer Bewertungsmaßstäbe bei der Korrektur von Leistungen nach der Prüfung

# Nachteilsausgleichsmaßnahmen bei Prüfungen und Fristen

- Beispielhafte Maßnahmen
  - Handout
- Beispielhafte Fallkonstellationen
  - Workshop



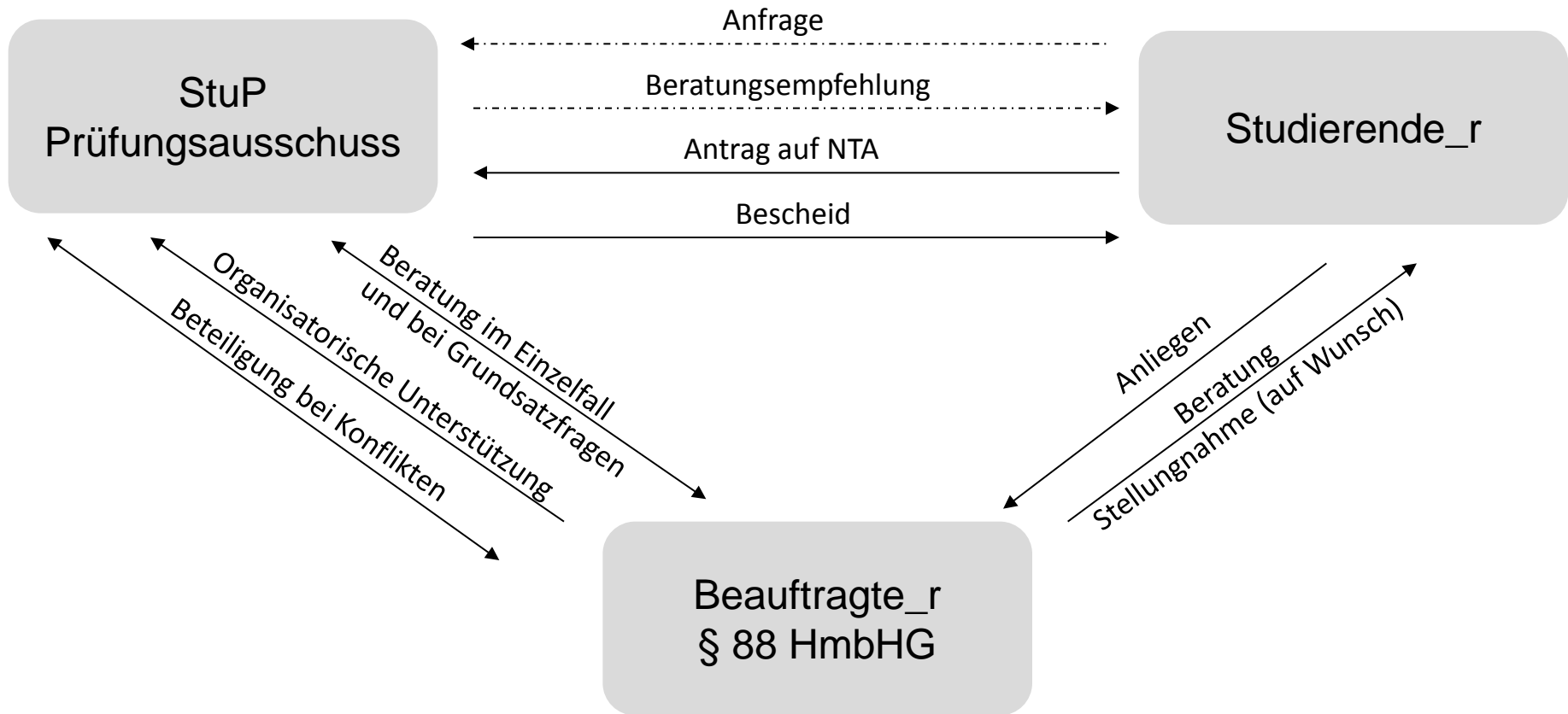
# Verfahren

## Antrag auf Nachteilsausgleich

- Akteure?
- Prozess?
- Form des Antrags?
- Anforderungen an Nachweise?
- Frist?
  - Antrag muss rechtzeitig gestellt werden
  - Je nach Anmeldeprozess mit Anmeldung zur Prüfung
- Formular als Service für Antragsteller\_innen?

# Ablauf am Beispiel der UHH

Quelle: Eigene Darstellung





## Welche Nachweise sind sinnvoll?

- Sind Nachweise erforderlich?
- Welche Nachweise sind erforderlich? Wer ist für was sachverständig?
  - [Fach-] Ärztliche oder psychotherapeutische Nachweise, andere Nachweise beziehen sich auf die Diagnose, die Funktionsbeeinträchtigung und ggf. auf „allgemeine Auswirkungen“
  - nicht auf die Wechselwirkungen zwischen Funktionsbeeinträchtigung und konkreten prüfungsbezogenen Bedingungen
- Können vorhandene Nachweise genutzt oder müssen neue Nachweise verlangt werden?
- Stellungnahme von Beauftragten oder Berater\_innen als alleiniger Nachweis?



# Nachteilsausgleiche bei Lehrveranstaltungen

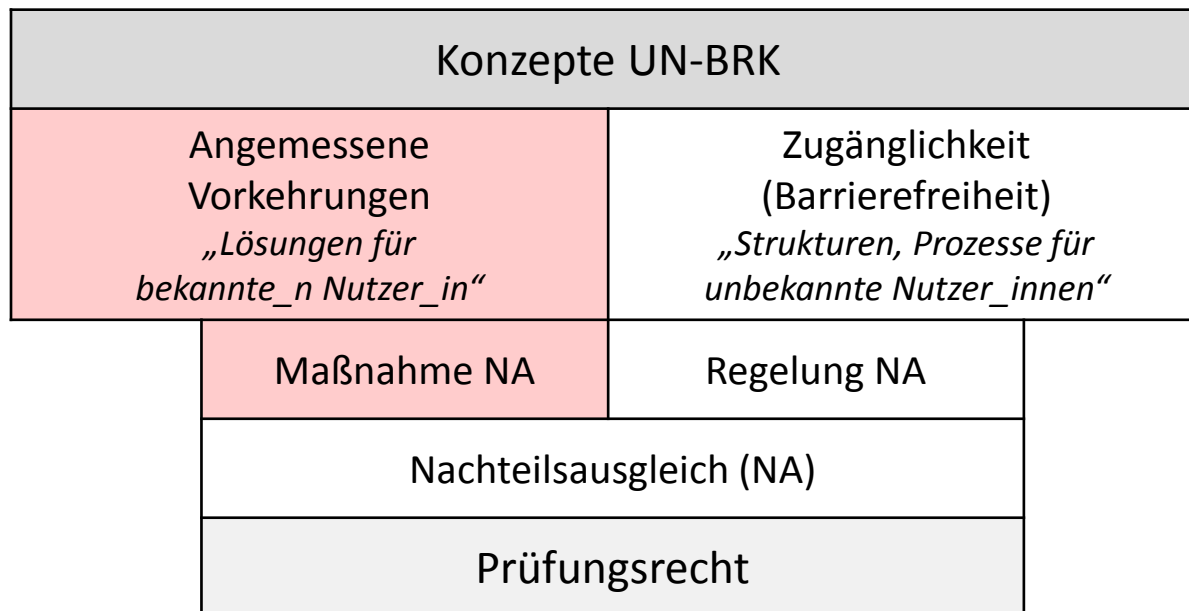
# Nachteilsausgleiche an Hochschulen

Quelle: Eigene Darstellung

Gestaltungs- oder Anpassungsbereich	Einzelfallbezogene Anpassungsoptionen			Gruppenbezogene Gestaltungsoptionen
	Härtefall	Nachteilsausgleich	Hochschulhilfe	
<b>Zugang, Zulassung</b>				
Besondere Zugangsvoraussetzungen		Antrag auf Nachteilsausgleich Anpassung von Voraussetzungen Anpassung des Eignungsfeststellungsverfahrens		geeignete Regelung vorhanden
Zulassung	Härtefallantrag (Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte)	Antrag auf Nachteilsausgleich Anpassung von Vergabekriterien Anpassung des Auswahlverfahrens		geeignete Regelung vorhanden
<b>Lehrveranstaltungen</b>				
Ort, Raum		Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund (noch) nicht vorhandener Barrierefreiheit	Antrag auf Hochschulhilfe	Barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Räumen Regelung für Raumvergabe vorhanden
Zulassungsregelung	Antrag auf bevorzugte Zulassung	Antrag Nachteilsausgleich (ggf. PO)		geeignete Regelung vorhanden
Präsenzpflicht		Antrag auf Nachteilsausgleich PO		geeignete Regelung vorhanden
Literatur, Skripte, Präsentationen		Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund (noch) nicht vorhandener Barrierefreiheit	Antrag auf Hochschulhilfe	Barrierefreie/r Zugang oder Gestaltung zu/von Dokumenten Umsetzungsdienst
Kommunikative Bedingungen		Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund (noch) nicht vorhandener Barrierefreiheit	Antrag auf Hochschulhilfe	
...	...	...		...
<b>Studien- und Prüfungsleistungen, studiengangbezogene Studienlaufvorgaben</b>				
Studien- und Prüfungsleistungen		Antrag auf Nachteilsausgleich PO	Antrag auf Hochschulhilfe	geeignete Regelung vorhanden Angebot alternativer Formate
Studienlaufvorgaben		Antrag auf Nachteilsausgleich PO		geeignete Regelung vorhanden
Fristen	Härtefallantrag	Antrag auf Nachteilsausgleich PO		geeignete Regelung vorhanden
<b>Studienverlauf</b>				
Pensum		Antrag auf Teilzeitstatus		geeignete Regelung vorhanden
Unterbrechung	Exmatrikulation plus spätere 'Wiedereinschreibgarantie'	Antrag auf Beurlaubungsstatus		geeignete Regelung vorhanden

# Nachteilsausgleiche an Hochschulen und UN-BRK

Quelle: Eigene Darstellung





# Nachteilsausgleichsmaßnahmen bei Lehrveranstaltungen

- Beispielhafte Maßnahmen
  - Handout



## Vielen Dank

Kontakt:

Universität Hamburg

Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

Dr. Maike Gattermann-Kasper

Alsterterrasse 1

20354 Hamburg

[Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de](mailto:Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de)

[www.uni-hamburg.de/behinderung](http://www.uni-hamburg.de/behinderung)